

**Artikel 4****Änderung der Satzung über die Benutzung von  
Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 10.11.1992 wird wie folgt geändert:

**1. § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm-Wohnfläche und Kalendermonat:

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) für das Gebäude Veitenstr. 6  | 3, 58 € |
| b) für das Gebäude Zinkstr. 79/3 | 10,05 € |

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm-Wohnfläche und Kalendermonat

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| für das Gebäude Zinkstr. 79/3 | 10,05 € |
|-------------------------------|---------|